

boten sei. Dazu führt der EuGH in Tz. 65 seines Urteils aus, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 7 der Richtlinie nicht verpflichtet sind und dass dies auch nicht zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 7 erforderlich ist, ein System zur Kontrolle der Deckungssummen einzuführen. Daraus ergibt sich zweierlei: Zum einen hält der EuGH ein Sicherungssystem, das Deckungshöchstsummen vorsieht, nicht per se für europarechtlich unzulässig. Anderenfalls hätte er eine Umsetzungslösung mit Deckungssummen von vornherein als europarechtswidrig verwerfen müssen. Tatsächlich haben in Europa auch nur Belgien, Luxemburg und Griechenland eine unbeschränkte Haftung, allerdings auch ein deutlich unter dem deutschen liegendes Reisevolumen. Zum anderen kann die Feststellung des EuGH in Tz. 64 nur dahin gehend ausgelegt werden, dass es dem EuGH auf eine regelungstechnisch abgesicherte effektive Sicherstellung aller vom Reisenden gezahlten Beträge, nicht aber auf eine Umsetzungslösung ankommt, die auch jedes theoretische Risiko ausschließt. Denn sonst hätte der EuGH wiederum die in Tz. 65 der Entscheidung genannte Deckungssummenregelung als Verstoß gegen die Richtlinie ansehen müssen, da jede Deckungssumme, wie hoch sie auch sein mag, theoretisch zu einer Sicherungslücke führen kann. Die in diesem Sinne vom EuGH geforderte effektive Sicherung der Reisenden konnte allerdings die österreichische Regelung nicht gewährleisten, da die Beschränkung der Garantiesumme auf lediglich 5 % des Vierteljahresumsatzes eines Reiseveranstalters nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch ineffektiv war.

Dies trifft indessen für die deutsche Regelung mit einer Haftungshöchstsumme von 110 Mio. Euro pro Versicherer und Jahr nicht zu. Vielmehr ist diese Obergrenze so großzügig bemessen, dass eine Sicherungslücke zwar theoretisch, nicht aber faktisch besteht. In den Jahren seit 1994 betrug der höchste durch die Insolvenz eines Reiseveranstalters eingetretene Versicherungsschaden 25 Mio. DM und erreichte damit lediglich einen Bruchteil der Haftungshöchstsumme von derzeit fast 1,1 Mrd. DM, die von den aktuell auf dem Reiseversicherungsmarkt tätigen fünf Kundengeldabsicherungsunternehmen abgedeckt wird. Eine Lücke könnte bei dieser Absicherungssumme, die die Haftungsbeschränkungen in den anderen EU-Staaten um ein Vielfaches übersteigt, allenfalls dann entstehen, wenn sich sämtliche führende Reiseveranstalter bei einem Kundengeldabsicherer versichern und zur gleichen Zeit und in der Reisehochsaison insolvent würden. Dass dieser Fall eintritt, ist faktisch ausgeschlossen.

Das hindert Deutschland nicht daran, mehr zu tun. Eine Streichung der Haftungshöchstsumme würde in Deutschland aber den Versicherungsmarkt überfordern. Das Reisevolumen in Deutschland ist so hoch, dass ohne eine formale Haftungshöchstgrenze ein Rückversicherungsrisiko von rund 5 Mrd. DM abzudecken wäre. Das ist nicht darstellbar. Der Entwurf sieht deshalb von einer Streichung der Höchstsumme ab.

Zu Buchstabe b – Neufassung der Absätze 3 und 4

Zu Absatz 3

§ 651k Abs. 3 enthält bislang die Verpflichtung, dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Absicherer zu verschaffen und dies durch Übergabe eines vom Kundengeldabsicherer ausgestellten Sicherungsscheines nachzu-

weisen. Da die Sicherungsscheine nicht nur vom Kundengeldabsicherer selbst, sondern vielfach in der Praxis auch von den Reiseveranstaltern hergestellt werden, ist durch den Zusatz „auf dessen Veranlassung“ in Satz 1 des Absatzes 3 klargestellt, dass ein gültiger Sicherungsschein auch dann vorliegt, wenn er von einem hierzu vom Kundengeldabsicherer ermächtigten Reiseveranstalter ausgestellt wird.

Durch die Anfügung des Satzes 2 von Absatz 3 soll die Sicherung des Kunden weiter gestärkt werden. Der neue Satz 2 soll klarstellen, dass sich der Absicherer gegenüber dem Kunden nicht auf Leistungsverweigerungsrechte gegenüber dem Reiseveranstalter berufen kann, und insofern die Wirkung von § 334 BGB einschränken. Die Insolvenzabsicherung des Reisenden kann durch eine Bürgschaft, sie kann aber auch durch einen Versicherungsvertrag zugunsten Dritter erfolgen. Im letzteren Fall könnte § 334 BGB mit der Folge gelten, dass alle Einwände des Versicherers gegen den Reiseveranstalter auch gegenüber dem Reisenden wirken würden. In Frage kommt insbesondere der Einwand der nicht gezahlten Prämie oder der Verletzung versicherungsrechtlicher Obliegenheiten. Dieser Einwendungsdurchgriff würde die Absicherung aber für den Verbraucher wertlos machen.

Die Existenz dieser Einwendungen kann dem regelmäßig auch nicht juristisch vorgebildeten Kunden aber naturgemäß nicht bekannt sein. Selbst wenn er durch den Sicherungsschein also über die rechtliche Möglichkeit eines Einwendungsdurchgriffs informiert wird, ist es ihm im Einzelfall nicht möglich festzustellen, ob dessen Voraussetzungen im konkreten Fall gegeben sind und damit der überreichte Sicherungsschein irgendeinen Nutzen für ihn im Fall der Insolvenz seines Reiseveranstalters hat. Dieses Ergebnis erscheint als mit der Pauschalreiserichtlinie nicht vereinbar und lässt sich daher auch schon nach Auslegung der bestehenden Gesetzeslage ablehnen (vgl. Pick, Reiserecht, § 651k BGB Rn. 24; Münchner Kommentar/Tonner, § 651k BGB, Rn. 25). Die Ergänzung in Satz 2, 1. Alternative und Satz 3 stellt damit die geltende Rechtslage dahin gehend klar, dass sich der Reisende ohne Furcht vor Einreden auf eine bestehende und durch Sicherungsschein nachgewiesene Absicherung verlassen kann, wobei sich die Formulierung an den gleichgelagerten Fall des § 158c des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) anlehnt.

Die Ergänzung der 2. Alternative in Satz 2 dient der Verstärkung dieses Schutzes in den Fällen, in denen ein Kundengeldabsicherer einen bestehenden Insolvenzschutz, aus welchen Gründen auch immer, kündigt. Hier soll der Reisende durch die Schaffung eines Rechtsscheintatbestandes vor der Gefahr bewahrt werden, dass der betreffende, eventuell insolvenzgefährdete Reiseveranstalter unberechtigt weiterhin Sicherungsscheine an Reisende aushändigt, obwohl der Versicherungsschutz tatsächlich nicht mehr besteht. Dies wird durch die Regelung, dass sich der Kundengeldabsicherer gegenüber einem Reisenden, dem ein Sicherungsschein ausgehändigt worden ist, nicht darauf berufen kann, dass der Sicherungsschein erst nach Beendigung des Vertrags ausgestellt worden ist, erreicht. Ein zusätzlicher Schutz wird für den Reisenden dadurch geschaffen, dass der Absicherer zukünftig die zuständige Gewerbebehörde von der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Reiseveranstalter informieren muss. Aus systematischen Gründen findet sich

diese Regelung im EGBGB, dort im neuen Artikel 238 Abs. 3. Die Gewerbebehörden können anlassbezogen überprüfen, ob eine neue Insolvenzabsicherung für den Reiseveranstalter besteht und die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen einleiten. Damit wird die schon bestehende gewerberechtliche Kontrolle der Insolvenzabsicherung erleichtert.

Der Reisende hat praktisch keine Möglichkeit, die Echtheit des Sicherungsscheins zu überprüfen. Das ist nur dem Reisevermittler möglich, über den in der Mehrzahl der Fälle die Reisepapiere dem Reisenden ausgehändigt werden. Dieser soll daher gesetzlich verpflichtet werden, den Sicherungsschein zu überprüfen. Diese Pflicht soll ihm im Interesse des Reisenden auferlegt werden. Verletzt er diese Pflicht, so macht er sich schadenersatzpflichtig.

Zu Absatz 4

Die Änderung in Satz 1 des Absatzes 4 erstreckt die Verpflichtung, bei der Annahme von Anzahlungen des Reisenden auf den Reisepreis einen Sicherungsschein des Reiseveranstalters zu übergeben, ausdrücklich auch auf Reisevermittler. Dies führt nicht dazu, dass sich auch der Reisevermittler zusätzlich zum Reiseveranstalter absichern müsste. Es wird lediglich klargestellt, dass sich die Verpflichtung zur Übergabe eines Sicherungsscheines des Reiseveranstalters auch auf den Reisevermittler erstreckt. Damit treffen die Sanktionen bei einem Verstoß gegen die Pflicht zur Aushändigung eines Sicherungsscheines auch einen Reisevermittler, der Anzahlungen ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines des Reiseveranstalters entgegennimmt.

§ 651k Abs. 4 wird durch § 147b Gewerbeordnung ordnungswidrigkeitenrechtlich abgesichert. Danach handelt ordnungswidrig, wer Zahlungen verlangt und entgegennimmt, ohne den vorgeschriebenen Sicherungsschein auszuhändigen. Nach der Idee des Gesetzes müssten diese Regelungen auch für den Reisevermittler als Beteiligten im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes gelten, wenn er Zahlungen entgegennimmt. Die Rechtslage ist aber unsicher, weil in § 651k Abs. 3 und 4 bislang nur vom Reiseveranstalter, nicht dagegen vom Reisevermittler die Rede ist. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Verantwortlichkeit des Reisevermittlers für die Übergabe des Sicherungsscheines in Absatz 4 Satz 1 klarzustellen.

Satz 2 des Absatzes 4 soll klarstellen, dass Zahlungen auf den Reisepreis, die dem Reisevermittler ausgehändigt werden, dem Veranstalter zuzurechnen sind. Muss sich nämlich der Reiseveranstalter Anzahlungen des Kunden an den Reisevermittler zurechnen lassen, ist eine zusätzliche Insolvenzabsicherung des Reisevermittlers darüber hinaus nicht notwendig, da der Kunde in diesem Fall von einer Insolvenz des Reisevermittlers nicht betroffen ist. Auch die Pauschalreiserichtlinie fordert eine solche zusätzliche Absicherung des Reisevermittlers nicht, die zu einer kostenträchtigen Versicherungspyramide führen würde.

Bislang ist die Rechtslage hier nicht eindeutig. Das Reisevertragsrecht geht grundsätzlich davon aus, dass der Reisende den Reisepreis direkt an den Reiseveranstalter zahlt. In diesem Fall ist es auch ausreichend, wenn er diese Zah-

lungen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheins leisten muss. In der Praxis zahlt der Reisende aber in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen den Reisepreis nicht unmittelbar an das Reiseunternehmen, sondern an das Reisebüro, also rechtlich gesehen einem Reisevermittler. In diesem Fall kann für den Reisenden dann ein zusätzliches Risiko entstehen – das auch durch den Sicherungsschein des Reiseveranstalters nicht abgedeckt wäre –, wenn der Reisevermittler vor der Weiterleitung der eingezogenen Gelder insolvent wird.

Der Gesetzgeber ist bereits bei Erlass der bisherigen Fassung davon ausgegangen, dass das Reisebüro grundsätzlich als Inkassostelle des Reiseveranstalters fungiert und sich der Reiseveranstalter Zahlungen an das Reisebüro zurechnen lassen muss. Die Beurteilung solcher Fallkonstellationen erfolgt dennoch bislang nicht vollkommen einheitlich. Vereinzelt wird – je nach Fallgestaltung und beispielsweise unter Berufung auf § 97 des Handelsgesetzbuchs – bezweifelt, dass das Reisebüro tatsächlich eine Inkassoermächtigung hatte. Unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Willens haben die Gerichte in diesem Fall teilweise zumindest eine Anscheins-Inkassovollmacht angenommen, wenn der Reiseveranstalter die Entgegennahme von Zahlungen durch das Reisebüro duldet, mit der Folge, dass der Reisende auch in diesen Fällen voll abgesichert ist.

Dies stellt nun Absatz 4 Satz 2 in Anlehnung an § 56 des Handelsgesetzbuchs gesetzlich klar. Eine Zurechnung der Zahlung hat danach immer dann zu erfolgen, wenn die Reise mit Billigung des Reiseveranstalters über den Reisevermittler gebucht worden ist. Soweit in diesen Fällen bislang nicht schon nach allgemeinen Grundsätzen eine (Anscheins-)Inkassovollmacht bestand, wird sie nun durch die vorgeschlagene Formulierung fingiert.

Als Modell liegen dem § 651k Abs. 4 Satz 2 BGB die §§ 54 ff., 91f. des Handelsgesetzbuchs, insbesondere dessen § 56 zugrunde. Sähe man das selbständige Reisebüro als Handelsmakler an, so wäre § 651k Abs. 4 Satz 2 eine Sonderregelung zu § 97 des Handelsgesetzbuchs. Durch die Schaffung einer gesetzlichen Fiktion der Inkassovollmacht geht die Regelung auch über § 55 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs hinaus, nach dem Handlungsbevollmächtigte, die Handelsvertreter oder Handelsgehilfen im Außendienst sind, zur Annahme von Zahlungen nur berechtigt sind, wenn sie dazu bevollmächtigt sind. Sie entspricht damit der Empfangsvollmacht des Ladenangestellten nach § 56 des Handelsgesetzbuchs, die auch Zahlungen umfasst. Ebenso wie § 56 des Handelsgesetzbuchs regelt § 651k Abs. 4 Satz 2 einen Rechtsscheintatbestand. Er soll den Kunden schützen und von Nachforschungspflichten über die Inkassobevollmächtigung des Reisebüros befreien. Nicht geschützt wird jedoch – entsprechend § 54 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs bzw. § 173 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – der bösgläubige Kunde, der eine Beschränkung kannte oder kennen musste.

Dem trägt Satz 3 des Absatzes 4 Rechnung. Danach gilt die gesetzliche Fiktion der Vollmacht nicht, wenn der Reiseveranstalter die Annahme von Zahlungen durch den Reisevermittler in hervorgehobener Form gegen dem Reisenden abgeschlossen hat. Der Reiseveranstalter kann also die Inkasobefugnis des Reisebüros, das seine Reisen vermittelt, nach wie vor im Innenverhältnis beschränken. Er hat aber

nach der vorgeschlagenen Formulierung **nur eine sehr eingeschränkte Möglichkeit, die Inkassobefugnis mit Außenwirkung auszuschließen**. Eine AGB-Formulierung reicht nicht aus, wie die Formulierung „in hervorgehobener Form“ verdeutlicht. Wie im Falle des § 56 des Handelsgesetzbuchs ist die Inkassovollmacht vielmehr nur durch einen klaren Hinweis, z. B. in der Reisebestätigung oder auf den Sicherungsscheinen, ausschließbar, wenn der Kunde diesen im konkreten Fall vor der Zahlung nicht übersehen konnte. In diesem Fall gilt die Fiktion nicht, weil der sie tragende Rechtsschein nicht besteht. Der Kunde ist in diesen Fällen nicht mehr schutzwürdig. Einen solchen Schutz fordert auch Artikel 7 der Pauschalreiserichtlinie nicht, da der Reisevermittler dann nicht mehr als „Vertragspartei“ im Sinne des Artikels 7 angesehen werden kann, sondern im Hinblick auf die Weiterleitung der Zahlungen eher im Lager des Kunden steht und nach allgemeinen Schadensersatzgrundsätzen ein überwiegendes Mitverschulden des Kunden am Verlust der Zahlungen beim insolventen Reisevermittler anzunehmen ist.

Der Reiseveranstalter muss sich die Zahlung auch nur dann zurechnen lassen, wenn er zurechenbar den Rechtsschein einer Inkassovollmacht verursacht hat, etwa weil der Reisevermittler einen Sicherungsschein des Reiseveranstalters übergeben hat oder zumindest konkludent von diesem – jedoch nicht notwendigerweise ständig – mit der Vermittlung von Reisen betraut worden war. Dies ist auch bei dem selbständigen Reisebüro, das Reiseangebote des Reiseveranstalters mit dessen Billigung anbietet und abwickelt, der Fall. Es ginge jedoch zu weit, dem Reiseveranstalter Zahlungen an Reisevermittler, mit denen er keinerlei Geschäftsbeziehung unterhält, zuzurechnen. In diesem Fall, in dem der Reisevermittler also weder in der Lage ist, dem Kunden einen Sicherungsschein des Veranstalters zu verschaffen, noch anderweitig in einer dem Veranstalter zurechenbaren Weise den Anschein der Bevollmächtigung zu erwecken, erscheint der Kunde ebenfalls nicht schutzwürdig. Dementsprechend fordert auch Artikel 7 der Pauschalreiserichtlinie ein Eingreifen der Insolvenzversicherung in solchen Fällen nicht.

Zu Buchstabe c – Änderung des Absatzes 5

Der Absatz 5 wird in zwei Sätze aufgeteilt, um eine genauere Fassung der Bewehrungsvorschrift des § 147b GewO zu ermöglichen.

Zu Buchstabe d – Änderung des Absatzes 6

Der Absatz 6 regelt die Ausnahmen von der Insolvenzsicherungspflicht und nimmt in Nummer 3 juristische Personen des öffentlichen Rechts mit der Begründung von der Absicherungspflicht aus, dass diese nicht zahlungsunfähig werden können. Da dies im Hinblick auf § 12 der Insolvenzordnung jedoch nicht bei jeder juristischen Person des öffentlichen Rechts der Fall ist, muss eine Klarstellung erfolgen, damit die Vorschrift richtlinienkonform ist: Ausgenommen werden können nur diejenigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die tatsächlich nach der geltenden Rechtslage nicht insolvenzfähig sind.

Zu Nummer 3 – Einfügung eines neuen § 6511 (Gastschulaufenthalte)

Der neue § 6511 trifft zu den §§ 651a ff. ergänzende Sonderregelungen für Reisen, die mit Gastschulaufenthalten in anderen Staaten verbunden sind.

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird zunächst klargestellt, dass § 6511 keinen neuen Vertragstyp schafft, sondern lediglich die §§ 651a ff. ergänzt und Sonderregelungen für Verträge schafft, die einen mindestens drei Monate andauernden Aufenthalt bei einer Gastfamilie in einem anderen Staat zum Gegenstand haben. Damit wird zugleich klargestellt, dass es sich bei solchen Verträgen um Reiseverträge im Sinne von § 651a handelt.

Absatz 1 grenzt im übrigen den Anwendungsbereich des neuen § 6511 ein. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Aufenthalte, die mit einem Schulbesuch verbunden sein sollen, beruht darauf, dass der durch § 6511 (neu) gewährte besondere Schutz lediglich im „klassischen“ Schüleraustausch erforderlich erscheint. Dieser ist nämlich dadurch gekennzeichnet, dass daran in der Regel minderjährige, jedenfalls aber noch zur Schule gehende Jugendliche, die üblicherweise noch im Elternhaus leben und damit zumeist über eine geringere Selbständigkeit als bereits berufstätige junge Menschen verfügen, teilnehmen. Es ist erwogen worden, den Anwendungsbereich auf Minderjährige zu beschränken. Eine solche Beschränkung schien indessen vor dem Hintergrund, dass ein volljähriger Schüler, der an einem Gastschulaufenthaltsprogramm im Ausland teilnimmt, sich in der Regel in derselben Lebenssituation befindet wie ein minderjähriger und damit desselben Schutzes bedarf, nicht geboten. Wesentliches Element des Gastschulvertrags soll der regelmäßige Besuch einer Schule im Aufnahmeland sein. Dies macht den besonderen Charakter dieser Verträge aus und unterscheidet sie auch von anderen Reiseverträgen, bei denen der besondere Schutz nicht gerechtfertigt ist, der Teilnehmern von Gastschulaufenthaltsprogrammen im Ausland zukommen sollte. Die Voraussetzungen für den Schulbesuch hat der Reiseveranstalter zu schaffen, wie Absatz 2 Nr. 2 klarstellt.

Um den Anwendungsbereich des § 6511 klar auf vergleichbare Sachverhalte zu begrenzen, ist in Satz 2 festgelegt, dass § 6511 keine Anwendung auf Praktikumsaufenthalte im Ausland findet, selbst wenn diese mit der Aufnahme in einer Gastfamilie verbunden sein sollten. Praktikumsaufenthalte sind nämlich zum einen – anders als Gastschulaufenthalte – üblicherweise auf Jugendliche und Heranwachsende, die bereits die Schule beendet haben und damit in der Regel bereits über eine größere Selbständigkeit als Schüler verfügen, ausgerichtet, so dass der durch § 6511 vorgesehene Schutz in diesen Fällen nicht zwingend erforderlich erscheint. Zum anderen werden Praktikumsaufenthalte von den Veranstaltern sehr unterschiedlich organisiert. So sind sie teils mit einer Unterbringung in einer Gastfamilie, teils mit einer separaten Unterbringung verbunden; das Alter der Praktikanten variiert erheblich, je nach Art der Ausbildung, und auch die Länge der Praktika und des damit verbundenen Auslandsaufenthalts ist sehr verschieden. Vor diesem Hintergrund erschien die Schaffung einer einheitlichen Regelung für internationale Praktikumsaufenthalte für die Veranstalter